

Redefreiheit als Befähigung zur öffentlichen Rede

Freedom of Speech as the Capability for Public Speaking

CHRISTOPH J. MERDES, ERLANGEN-NÜRNBERG / INNSBRUCK

Zusammenfassung: Redefreiheit ist häufig als negatives Abwehrrecht aufgefasst worden, und wird dies auch heute noch in vielen Kontexten. Ein solches negatives Abwehrrecht ist jedoch ungeeignet, die der Freiheit zugrundeliegenden normativen Gründe vollständig zu realisieren. In diesem Aufsatz wird ein Befähigungsansatz in Stellung gebracht, um eine substanziellere Freiheit zur öffentlichen Rede zu formulieren. Ein zentrales Ergebnis ist die Feststellung, dass die Befähigung zum öffentlichen Sprechen eine korrespondierende Befähigung zum Hören verlangt; Hören bedeutet dabei nicht nur die sensorische und linguistische Fähigkeit, sprachliche Äußerungen zu verstehen, sondern die Vermögen zu verstehen, wohlwollend zu rezipieren und kritisch zu antworten.

Schlagwörter: Redefreiheit, Befähigungsansatz, Sprechakte

Abstract: Freedom of speech often has been, and commonly still is understood as a negative liberty, a right not to be interfered with in one's speech acts. But the negative conception is unsatisfactory, because it does not realize the normative purpose underlying the notion. In this paper, a capability approach is brought to bear on the issue, and used to formulate a more substantive account of free speech. One important upshot of this analysis is the insight that the capability to speak publicly requires a capability to hear, which entails capacity for understanding, charity and critical response, rather than a mere passive sensory and linguistic faculty.

Keywords: Freedom of Speech, Capability Approach, Speech Acts

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



1 Einführung

Die Fähigkeit zu sprechen ist fundamental für die menschliche Erfahrung der Welt. Um ein erfülltes Leben zu führen, müssen wir an vielfältigen sprachlichen Praktiken teilnehmen, da diese die Grundlage menschlichen sozialen Lebens bilden. Im Umkehrschluss berauben Einschränkungen in und Mangel an der Ausübung der Fähigkeit zu sprechen uns grundlegender Güter. Die Frage ist nun, wie wir Zustände der Welt normativ, und insbesondere ethisch, analysieren bezüglich der Möglichkeit zur Ausübung der Sprachfähigkeit. Es ist eine triviale Beobachtung, dass es Einschränkungen der Rede gibt; dies ist doppelt zu verstehen: Zum einen gibt es gerechtfertigte Beschränkungen dafür, was wann gesagt werden darf, zum anderen gibt es *de facto* Einschränkungen der Rede, die normativ kritikwürdig sind.

Greifen wir uns zur Verdeutlichung einige skizzenhafte Beispiele heraus. Stellen wir uns einen Studenten vor, der aufgrund seines sozioökonomischen Status – indiziert, vielleicht, durch seinen sprachlichen Ausdruck – im Seminar nicht ernst genommen wird, wenn er einen Beitrag leistet. Oder betrachten wir Miranda Frickers Beispiel einer Frau, die in ihrem beruflichen Umfeld so sehr missachtet wird, dass sie ihre Ideen nur vermittels eines männlichen Kollegen äußern kann (vgl. Fricker, 2007, S. 47).

Beispiele finden sich aber auch, wenn wir Redesituationen aus der Sicht der Angesprochenen betrachten. Wir können einen Zuschauer eines unredlichen Nachrichtenkanals oder den Konsumenten von Lügen in den sozialen Medien betrachten. Wenn er nicht über die reflexiven Ressourcen verfügt, die Behauptungen kritisch zu hinterfragen, wird auch er in seiner Teilnahme an der Sprachpraxis eingeschränkt, weil er nicht im gesellschaftlich normalen Maße über die Befähigung verfügt, Sprecher zu verstehen und zum Beispiel ihre Täuschungsabsichten zu erkennen.

Wir können den hiervon vertretenen Beispiellklassen noch Zensur und Repression hinzufügen. Für alle diese Fälle stellt sich die Frage, wie die beschriebenen Weltzustände normativ zu bewerten sind. Eine naheliegende Antwort ist es zu sagen, dass alle obengenannten Personen die Freiheit haben sollten, zu reden, um so eben ein gelungenes Leben führen zu können – angenommen, dass die anderen hierfür relevanten Bedingungen erfüllt sind. Diese Freiheit aber auszubuchstabieren erfordert eine angemessene normative Theorie, die die Freiheit zu sprechen in ein umfassenderes Wertesystem einbettet und es uns damit ermöglicht, ihre Bedingungen und Grenzen zu untersuchen.

In diesem Aufsatz soll dies durch die Anwendung eines *Befähigungsansatzes* geschehen. Diese Art normativer Theorie analysiert Werte durch den begrifflichen Rahmen von Befähigungen; dieser wird unten genauer erläutert, wir können eine Befähigung aber zunächst als eine *substanzielle*, das heißt nicht nur formale, Freiheit verstehen, bestimmte Handlungen zu vollziehen, bestimmte Eigenschaften zu besitzen und an bestimmten sozialen Praktiken teilzunehmen. Normativ relevant werden dann genau die Befähigungen, die zu einem gelungenen Leben beitragen.

Um diesen Ansatz auf das Sprechen anzuwenden, führe ich zunächst die Sprechakttheorie ein, die das Sprechen als eine Art des Handelns analysiert. Anschließend bringe ich einige wesentliche Kritikpunkte an normativen Ansätzen vor, die die Freiheit zu sprechen im theoretischen Rahmen von Rechten analysieren und kontrastiere diese Kritik im Anschluss mit einem Befähigungsansatz. Ich stelle dabei die für meine Argumentation zentrale These auf, dass die Befähigung zum Hören und Gehörtwerden essenziell sind für die Befähigung zur öffentlichen Rede. Anschließend wende ich die entwickelten Begriffe und analytischen Werkzeuge auf das Beispiel einer fiktiven politischen Streamerin an. Zum Schluss weise ich noch eine wichtige Einschränkung des entwickelten Ansatzes auf und kontrastiere diese nochmal mit einem rechtsbasierten Ansatz.

Bevor wir jedoch die normative Bewertung des Sprechens analysieren können, muss die Art der Sprache, die hier zur Debatte steht, genauer bestimmt werden. Es handelt sich hierbei nämlich spezifisch um *öffentliche Rede*.

2 Öffentliche Rede

Zunächst muss geklärt werden, was unter öffentlicher Rede zu verstehen ist. Hierbei geht es um Sprechsituationen, in denen die Kontrolle darüber, wer das Gesagte hört und wie, eingeschränkt ist. Dies kann in zweierlei Hinsicht der Fall sein: Zum einen kann, wie beispielsweise im Schulunterricht, das Publikum keine Möglichkeit haben, der Rede auszuweichen; es hat keine Kontrolle darüber, was es hört. Aus der Perspektive der Sprechenden gibt es viele Situationen in denen der Sprecher oder die Sprecherin¹ keine Kontrolle darüber hat, wer das Gesprochene rezipiert und wie. Dies trifft historisch auf

1 Ich verwende in diesem Aufsatz nach Möglichkeit genderneutrale Formulierungen. Für generische Personen verwende ich möglichst abwechselnd männliche und weibliche Formen.

relativ wenige zu, im Zeitalter des Internets und der sozialen Medien aber wird dieses zweifelhafte Privileg vielen zuteil.

Aus dieser Erläuterung sollte auch bereits klar werden, dass es keine strikte Trennung zwischen privater und öffentlicher Rede gibt. Außer im inneren Monolog ist die Kontrolle immer eingeschränkt; schwadroniere ich lautstark in der U-Bahn, bleibt den anderen Fahrgästen wenig anderes übrig, als mich zu hören, auch wenn ich gar nicht zu ihnen spreche. Und selbst wenn ich im Kreis von Freunden oder Familie spreche, besteht die Gefahr einer Fehlinterpretation, die die Rede in einem wesentlichen Sinne außerhalb meiner Kontrolle stellt. Durch die massenweise Aufzeichnung von Äußerungen im Internet wird dieser Effekt noch verstärkt, da jahrealte Rede von anderen völlig rekontextualisiert wird. Dies könnte zum Beispiel geschehen, wenn jemandes alte Foren- oder Blogbeiträge über Twitter von Anderen wiederveröffentlicht werden. Vollkommen öffentliche und vollkommen private Rede sollten daher als Idealtypen verstanden werden, als Enden eines Spektrums.

Aus sozialphilosophischer Sicht haben die Sprechhandlungen mehr zum öffentlichen Pol hin eine besondere Bedeutung, da sie per definitionem Auswirkungen auf andere Menschen haben und unsere Interaktionen mit diesen Menschen wesentlich mitbestimmen, während Handlungen hin zum privaten Pol in ihren Auswirkungen zunehmend begrenzt sind.² Und damit stellen sich Fragen nach moralischen Anforderungen bezüglich *öffentlicher* Rede, als Sprecher wie als Hörer. Diese normative Dimension der öffentlichen Rede werde ich mit dem Begriff der Befähigung zur öffentlichen Rede zu fassen suchen. Vorher benötigen wir jedoch ein präziseres Verständnis des vorausgesetzten Begriffs der Sprechhandlung.

2 Wir können freilich argumentieren, dass selbst ein Selbstgespräch, indem es einen Einfluss auf die mentalen Zustände der Sprecherin hat, Auswirkungen auf andere haben kann. Es ist lediglich so, dass je öffentlicher die Sprechhandlungen sind, desto unmittelbarer sind die Auswirkungen und desto mehr bedürfen sie einer normativen Analyse, da sie sich eben der Kontrolle der Sprecherin entziehen.

3 Sprechhandlungen

Spätestens seit Langton (1993) gehört die Sprechakttheorie³ zum philosophischen Instrumentarium der politisch-ethischen Betrachtung sprachlicher Äußerungen.⁴ Da wir Sprechhandlungen als primäres Objekt der normativen Evaluation untersuchen, lohnt es sich für die nachfolgende Analyse, die zentralen Ideen dieser Theorie nachzuvollziehen, wenn auch freilich in stark verkürzter Form.

Der Sprechakttheorie zufolge sollte sich die philosophische Analyse von Sprache nicht auf deren Inhalt beschränken, sondern auch ihre performativen Aspekte anerkennen. Sprechen ist Handeln – daher die Bezeichnung als *Sprechakttheorie*. Die Klasse der Sprechakte wird nun in drei Unterklassen aufgeteilt, nämlich die der Lokution, Illokution und Perlokution. Erstere beschreibt die bloße Hervorbringung einer sprachlichen Äußerung, Zweitere eine Äußerung unter bestimmten Geltungsbedingungen (*felicity conditions*) die eine gewisse Reaktion (*uptake*) in der hörenden Person hervorruft. Perlokutionäre Handlungen, zum Dritten, beziehen die weiteren Auswirkungen des Sprechverhaltens in die Handlungsbeschreibung ein.

Um dies verständlicher zu machen betrachten wir ein Beispiel. Ich gehe spazieren und mir begegnet ein Fremder, der mich darauf hinweist, dass jenseits einer Brücke, auf die ich gerade zugehe, der Weg überschwemmt ist. Der Fremde hat nun einen lokutionären Akt vollzogen, indem er Laute geäußert hat, die der Form seiner Sprache entsprechen. Der Fremde hat außerdem den illokutionären Akt einer Warnung getätigt, sofern ich ihn verstehe und keine Geltungsbedingung für eine Warnung verletzt ist. Beispielsweise würden wir eine Warnung im Kontext einer Theateraufführung nicht als Warnung verstehen, da der Kontext die Illokution verändert.

Ob der Fremde nun erfolgreich perlokutionär handelt, hängt davon ab, ob ich der Warnung folge und umkehre.

Das Beispiel demonstriert zum einen, dass dieselbe sprachliche Äußerung als Lokution, Illokution und Perlokution betrachtet werden kann. Dar-

3 Für einen Überblick, vgl. Green (2021).

4 Es sei angemerkt, dass der Diskurs, zu dem Langtons Aufsatz beiträgt, Rede in einem sehr weiten Sinne versteht, so dass er beispielsweise pornographische Abbildungen oder Filme umfasst. Ich betrachte in diesem Aufsatz *de facto* nur im engeren Sinne sprachliche Äußerungen in Wort und Schrift, nehme jedoch an, dass sich die Argumentation ebensogut auf andere Ausdrucksformen der Kommunikation übertragen lässt.

über hinaus sehen wir, dass der illokutionäre Akt scheitern kann, auch wenn erfolgreich ein lokutionärer Akt vollzogen wurde. Ich könnte beispielsweise die Sprache des Fremden nicht verstehen oder seinen Hinweis nicht als Warnung interpretieren – als welche sie, per Annahme, intendiert ist.

Weiterhin kann auch die perlokutionäre Absicht des Fremden frustriert werden, obwohl seine Illokution erfolgreich war. Dies würde dann geschehen, wenn ich seine Warnung zwar als solche verstehe, aber ignoriere. Wir können uns tatsächlich auch eine Situation ausmalen, in der zwar die illokutionäre Handlung scheitert – ich verstehe die Äußerung nicht als Warnung – aber die perlokutionäre Absicht trotzdem erfüllt wird – auch wenn ich die Äußerung nicht als Warnung auffasse, könnte sie mich dazu bringen, umzukehren.

Die feineren theoretischen Überlegungen sind für uns nicht von besonderer Bedeutung.⁵ Zur Kenntnis nehmen sollten wir, dass Sprechen Handeln ist, und zwar ein Handeln, das ein Gegenüber erfordert, das gewisse Bedingungen erfüllen muss, um das Handeln erfolgreich sein zu lassen. Wie ich im Folgenden erläutern werde, ist diese Auffassung von Sprechen hilfreich, um zu verstehen, warum ein Ansatz, der auf Abwehrrechten basiert, normativ unzulänglich ist.

4 Grenzen rechtsbasierter Ansätze zur freien Rede

Die normative Analyse öffentlicher Rede mittels der Sprechakttheorie ist nicht originell. Eine einflussreiche historische Debatte ist die Diskussion um das Recht auf die Veröffentlichung von Pornographie⁶ in den USA

5 Es stellt sich z. B. als höchst schwierig heraus, Einigkeit über die Erfolgsbedingungen illokutionärer Akte zu erzielen, vgl die Diskussion in Jacobson (2001) – Teil seiner Argumentation ist eine spezifische Auffassung der erforderlichen Bedingungen für erfolgreiche Illokution. Damit sei nicht behauptet, dass Jacobsons Bedingungen die korrekten sind, sondern lediglich, dass hierüber erhebliche Uneinigkeit bestehen kann. Auch die strikte Trennung zwischen Illokution und Perlokution, insofern beide das Eintreten bestimmter Konsequenzen verlangen, erweist sich als problematisch.

6 Es ist eine Merkwürdigkeit des amerikanischen juristischen Diskurses, dass eine Vielzahl von Handlungen als Rede konzeptualisiert werden, um in den von der Verfassung vorgegebenen Rahmen zu passen. Für uns hängt an dieser Stelle nichts an der Frage, ob wir den Begriff der Rede so weit fassen wollen oder nicht; ich beschränke mich in meiner Untersuchung aber auf Beispiele, in denen Sprache in Wort oder Schrift geäußert wird.

(vgl. Hornsby & Langton (1998), Langton (1993), Jacobson (1995), Jacobson (2001)). Generell wird die Debatte um Redefreiheit überwiegend in den Begriffen negativer, das heißt Einmischungen abwehrender, Rechte geführt (vgl. Gelber, 20112). Die Diskussion um Pornographie offenbart einige der Schwächen eines Ansatzes, der im Kern auf einer negativen Freiheit der Rede basiert. Die Bewertung eines Weltzustandes ist hier in einem formalen Recht gegründet, das eine Einmischung in oder Verhinderung von Lokutionen verbietet. Diese Art von moralischem Recht ist strukturell analog zu einer verfassungsmäßig garantierten Grundfreiheit der Rede, allerdings ist der normative Status der einer fundamentalen moralischen Norm, nicht einer Rechtsnorm. In der Tat entzündete sich die Auseinandersetzung zwischen Jacobson und Langton & Hornsby an der Frage, wie weit das von den US-amerikanischen Verfassungszusätzen garantierte Recht auf Redefreiheit reicht. Ich komme in meinen Schlussbemerkungen darauf zurück, inwiefern ein formales Abwehrrecht als Rechtsnorm sinnvoll sein kann, argumentiere aber im Folgenden, dass ein solches als Grundlage der moralischen Bewertung unzulänglich ist.

Für die weitere Diskussion wird es nützlich sein, sich drei Kritikpunkte vor Augen zu führen, die von dem danach eingeführten Befähigungsansatz direkt beantwortet werden.

Zunächst erlaubt uns die Sprechakttheorie zu sehen, dass ein rechtsbasierter Ansatz uns den interaktiven Charakter des Sprechens nicht sinnvoll einfangen lässt. Ein reines Recht auf Nichteinmischung genügt, wie Hornsby & Langton (1998) argumentieren, nicht, denn ein solches Recht kann keinen illokutionären Erfolg garantieren; Redefreiheit muss jedoch, diesen Autorinnen zufolge, mehr schützen als bloße Lokutionen, Illokution erfordert jedoch eben eine Aufnahme des Gesagten von Seiten des Hörers.

Eine naheliegende Lösung könnte es sein, das Recht nicht als ein reines Abwehrrecht zu formulieren, sondern als eines, das mit einer positiven Pflicht seitens anderer Akteure korrespondiert. Lokale Pflichten in diesem Sinne lassen sich auch sinnvoll formulieren. Eine Lehrerin ist zum Beispiel in ihrer Rolle verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern zuzuhören. Auch weniger formelle Beziehungen können allerdings solche Pflichten etablieren: Von Freunden erwarten wir auch ohne formalisierte soziale Rolle gerechtfertigterweise, dass sie uns zuhören.

Eine weitere lokale Pflicht, die sogar nur an eine Situation gebunden ist, lässt sich in dem speziellen Kontext der Zurückweisung sexueller Avancen, den Langton & Hornsby betrachten, verteidigen, weil der Hörer diese

Pflicht durch seinen Eintritt in die Situation erwirbt. Eine allgemeinere, globale Pflicht zum Zuhören oder im Umkehrschluss, ein positives Recht auf eine Plattform und darauf, gehört zu werden, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Wenn wir die Konsequenzen einer solchen Pflicht betrachten, ist sie augenscheinlich absurd: Als Individuum habe ich offensichtlich keine allgemeine Pflicht, jedem zuzuhören (oder jedem, der sonst nicht gehört wird). Aber auch die Gesellschaft darf ihre Mitglieder nicht für die Aufgabe verpflichten, alles zu hören – ein solches allgemeines Recht, gehört zu werden, entbehrt jeder Grundlage und führt in die Absurdität.

Der zweite Kritikpunkt betrifft den formalen Charakter einer Freiheit, die sich in einem Abwehrrecht ausdrückt.⁷ Im Kern besteht das Problem darin, dass ein Recht impliziert, dass eine Freiheit schützenswert ist, aber nicht garantiert, dass die Freiheit auch tatsächlich besteht. Um eine substanzielle Freiheit zu sein, muss sie nicht nur gegen äußere Faktoren geschützt sein, sondern auch tatsächlich durch die erforderlichen Mittel realisiert werden können. Wenn wir ein egalitäres Freiheitsideal haben – wie es auch liberalen rechtsbasierten Ansätzen zugrunde liegt – müssen unsere Bewertungen mehr umfassen als bloße Abwehrrechte.⁸

Der dritte Kritikpunkt betrifft einen bestimmten Aspekt der Bewertung auf der Basis einer Sammlung von Rechten. Ein Recht auf freie Rede ist nicht das einzige Recht, das in einem rechtsbasierten Ansatz als schützenswert betrachtet wird. Trotzdem legt die Konzeptualisierung als Recht nahe, dass ein Recht zur Bewertung eines Weltzustandes beiträgt ungeachtet der restlichen Situation der Rechte. Oder anders gesagt: Eine Welt, in der ein formales Recht auf freie Rede besteht, ist *ceteris paribus* immer besser als eine, in der dies nicht der Fall ist. Diese Behauptung wird jedoch untergraben durch die inneren Abhängigkeiten verschiedener Aspekte der normativen Bewertung eines Weltzustandes. Diese Abhängigkeit kann der analytische Rahmen einer rechtsbasierten Theorie nicht fassen. Wenden wir uns

7 Diese Kritik wurde bereits in zahlreichen Variationen formuliert, ich verweise hier aufgrund des Kontexts auf Sen (2010).

8 Dies hat auch schon Mill (vgl. Mill & Warnock (2003)) bemerkt: Seine Analyse zeigt bereits, wie eine ungleiche Ressourcenverteilung ein formal gleiches Recht auf freie Rede in eine höchst ungleiche Verteilung substanzieller Freiheit übersetzt. Auch dass eine solche Freiheit Einschränkungen unterliegen muss, hat Mill bereits bemerkt. Seine utilitaristische Analyse ist jedoch aus anderen Gründen kritikwürdig, die zu behandeln hier kein Platz ist.

nun also einem Befähigungsansatz zu, der verspricht, diese drei Schwächen zu überwinden.

5 Freiheit als Befähigung

Befähigungen sind die Dispositionen, deren Realisierung zu einem gelungenen menschlichen Leben beiträgt. Oder anders gesagt, Befähigungen sind substanzielle Freiheiten, von denen Gebrauch zu machen einen Beitrag zum guten Leben leistet. Die Realisierung einer Befähigung wird im englischen Sprachgebrauch als *functionings* bezeichnet (Robeyns and Byskov, 2021). Eine Befähigung umfasst spezifische Voraussetzungen dafür, einen bestimmten Aspekt menschlichen Wohlbefindens zu realisieren; folgen wir der Darstellung bei Nussbaum (2007), so kann es sich dabei um körperliche Aspekte wie Gesundheit handeln, aber auch um sozial und politische Befähigungen wie auch um mentale (Kreativität, praktische Vernunft).

Es ist in der Literatur umstritten, ob die wesentliche normative Frage darin besteht, ob Befähigungen lediglich vorliegen oder ob diese auch realisiert sein müssen. Betrachten wir Befähigungen in erster Linie als einen Begriff, der eine Klasse effektiver oder substanzieller Freiheiten herausgreift – wie dies zum Beispiel Sen (2010, insbesondere S. 262f.) vertritt – erscheint es unzulässig, die Realisierung als das einzig nichtabgeleitete Gut zu betrachten; die Befähigung selbst hat nach dieser Auffassung einen Wert, und es liegt in der Entscheidung des Individuums, welche Befähigungen realisiert werden.

Demgegenüber steht die Bestimmung der Befähigungen als diejenigen substanziellen Freiheiten, die Voraussetzungen für das gelungene Leben darstellen. Als solche scheinen sie eben gerade einen abgeleiteten Wert zu haben: Wer die Befähigungen besitzt, jedoch nicht realisiert, dessen Leben gelingt eben nicht, und damit geht auch der Wert der Befähigungen für das betreffende Individuum verloren. Es sei hierzu noch bemerkt, dass die Bedingung des guten Lebens für diese Position nicht sein muss, alle Befähigungen gleichermaßen zu realisieren. Individuelle Interessen können durchaus die Verteilung beeinflussen. Eine vollkommene Auslassung einer Befähigung würde jedoch ein Leben misslingen lassen.

Für die Zwecke unserer Diskussion ist es nicht notwendig, diese komplexe normativ-ethische Frage zu beantworten. Wir können uns darauf beschränken festzuhalten, dass eine weithin nicht realisierte Befähigung entweder keine genuine Befähigung, oder nicht tatsächlich vorhanden ist. Denn

auch wenn wir dem Individuum die Entscheidung darüber zugestehen, welche Befähigungen es umfassender realisieren möchte, so müssen wir doch gemäß der angenommenen theoretischen Perspektive davon ausgehen, dass viele Menschen, sofern sie die Befähigung tatsächlich besitzen, diese auch realisieren werden.

Wollen wir einen Weltzustand normativ bewerten, so müssen wir jedenfalls die Befähigungen betrachten, die mit diesem Weltzustand verbunden sind. Das umfasst sowohl die Gesamtheit der Befähigungen als auch deren Verteilung.⁹

Daraus folgt noch keine Pflicht für die Einzelperson, eine bestimmte Befähigung, wie die zur öffentlichen Rede, zu realisieren. Es wird lediglich behauptet, dass zumindest ein gewisses Maß an Realisierung erwartet werden kann, und breite Nichtrealisierung ein Problemindikator ist. Auch sind wir nicht darauf festgelegt zu sagen, wer die Befähigungen generieren soll; häufig wird dies ein staatlicher Akteur sein, wie in Gelbers (2012) Anwendung eines Befähigungsansatzes auf die Redefreiheit. Aber für viele Befähigungen sind die Mittel des Staates nicht hinreichend oder ungeeignet und andere gesellschaftliche Akteure und Individuen müssen dann zu den Befähigungen beitragen. In diesem Aufsatz geht es also um die Bewertung von Weltzuständen, nicht um die Zuschreibung spezifischer Pflichten.

Bevor wir herausarbeiten, was der spezifische Inhalt der Befähigung zur öffentlichen Rede ist, lohnt es sich noch einige weitere zentrale Ideen von Befähigungsansätzen einzuführen. Diese werden in unserer Analyse der öffentlichen Rede wieder auftauchen.

Eine zentrale These des Befähigungsansatzes ist es, dass die verschiedenen Befähigungen in vielerlei Hinsicht voneinander abhängig sind. Gesundheit ist hierfür ein klares Beispiel: Leide ich beispielsweise an einer chronischen Depression, ist dies nicht nur eine gesundheitliche Einschränkung, sondern es unterminiert auch meine Befähigung zur praktischen Vernunft oder kreativem Schaffen. Eine körperliche Behinderung beschränkt beispielsweise auch meine Befähigung zur Mobilität, und damit zugleich auch eine Reihe von Befähigungen zur sozialen Teilhabe. Hieraus folgt prak-

9 Eine genaue Vorschrift für die Bewertung von Verteilungen liefern Befähigungsansätze normalerweise nicht. Dies hängt zumindest für Sen (2010, S. 266f.) mit der Inkommensurabilität von Befähigungen zusammen. Es lässt sich aber beispielsweise aus Nussbauums (1997) Argumentation ableiten, dass die Gestalt der Verteilung eine Rolle spielt, nicht nur die Gesamtheit aller Befähigungen.

tisch, dass Befähigungen nicht beliebig gegeneinander abgewogen werden können.¹⁰

Eine weitere wesentliche Beobachtung, die in den Theorierahmen eingeht, ist die ungleiche Umsetzung von Ressourcen in Befähigungen. Sen (2010, S. 281f., 286) erläutert dies am Beispiel körperlicher Behinderung: Ein Mensch mit einer entsprechenden Behinderung benötigt typischerweise mehr Ressourcen um dasselbe Maß an Mobilität zu erreichen wie ein anderer Mensch ohne diesselbe Einschränkung. Die Umsetzung von Ressourcen in Befähigungen hängt freilich auch von weiteren Umständen ab, wie beispielsweise der verfügbaren Infrastruktur. In einer Region mit wohlausgebauten Verkehrswegen kann ein Fahrrad zu einer hohen Mobilität führen, während dieselbe Ressource für denselben Menschen in einer unbebauten Umwelt nahezu keinen Beitrag zur Mobilität leistet (Robeyns and Byskov, 2021).

Daraus folgern Vertreter des Befähigungsansatzes, dass eine reine Betrachtung der Verteilung von Ressourcen oder Grundgütern wie zum Beispiel bei Rawls (2006, S. 111ff.) ein unzulängliches Bild der normativ relevanten Fakten liefert.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass eine Befähigung im Allgemeinen keine rein individuelle Eigenschaft sein kann. Oder anders formuliert, ob ich eine Befähigung besitze, kann in vielen Fällen nicht ohne den Einschluss korrespondierender Befähigungen in meiner sozialen Umwelt festgestellt werden. Ein klares Beispiel hierfür bietet die Befähigung zum Spielen, die von Nussbaum (2007) aufgelistet wird. Ob ich diese Befähigung vollumfänglich besitze, ist davon abhängig, ob andere Menschen in meinem sozialen Umfeld sie ebenfalls besitzen. Es gibt diese Befähigung nicht in Isolation, nicht ohne Mitspieler und Mitspielerinnen.¹¹

Dasselbe lässt sich auch für die öffentliche Rede feststellen. Die Befähigung eines Akteurs zur öffentlichen Rede ist abhängig von der Befähigung seines Publikums zu hören (oder lesen), zu verstehen, kritisch zu reflektieren und letztlich zu antworten. Umgekehrt ist eine Akteurin, die in sprachliche Äußerungen nur eingeschränkt rezipieren kann, auch in ihrer Befähigung zur

10 Eine Diskussion existiert hierzu unter anderem bezüglich des Abwägens von politischen und ökonomischen Befähigungen, siehe auch Hillerbrand (2018).

11 Einige Spiele lassen sich freilich allein spielen, ich beziehe mich hier auf Spiele, die mehrere Teilnehmer erfordern. Es kann auch argumentiert werden, dass Einspielerispiele ein abgeleitetes Phänomen sind, dafür ist hier jedoch nicht der Platz.

öffentlichen Rede eingeschränkt. Ein Beispiel hierfür findet sich in dem von Miranda Fricker untersuchten Phänomen der hermeneutischen Ungerechtigkeit (vgl. Fricker, 2007, Kap. 7). Sprecherin und Hörer fehlen hier die interpretativen Ressourcen, um eine soziale Situation zu kommunizieren. Frickers historisches Beispiel hierfür ist die Entwicklung des Begriffs des *sexual harassment* um bestimmte Erfahrungen zu beschreiben, über die gemäß ihrer Analyse vorher nicht erfolgreich kommuniziert werden konnte.

Wir haben nun bereits eine Skizze dessen angefertigt, was zur Befähigung zur öffentlichen Rede gehört. Ohne dass wir eine vollständige, explizite Definition liefern könnten, lässt sich doch eine Form erkennen. Die Befähigung zur öffentlichen Rede umfasst die Fähigkeit, sich in Wort, Schrift oder anderen sprachlichen Zeichen zu äußern, sowie dabei gehört und verstanden zu werden.

In ihrem vollen Umfang verlangt die Befähigung, dass die Kommunikation in beiden Richtungen stattfinden kann, sowie dass bestimmte andere angemessene Handlungen in Reaktion auf die Äußerung vollzogen werden. Dies heißt insbesondere, dass zumindest in manchen Fällen perlokutionäre Frustration eine Einschränkung der Befähigung darstellt.¹²

Weiterhin interagiert die Befähigung mit anderen Befähigungen; sie liefert eine Basis für politische Teilhabe und setzt sowohl praktische Vernunft als auch eine Reihe ökonomischer Befähigungen voraus (so zum Beispiel, Zeit zur Verfügung zu haben, die nicht auf Erwerbsarbeit verwendet werden muss, oder das Einkommen, bestimmte technische Geräte erwerben zu können, die in der bestehenden sozialen Umwelt erforderlich sind für die Teilnahme an der öffentlichen Rede). Schließlich sollte auch klar sein, dass die Befähigung zur öffentlichen Rede sich nicht nur in verfügbaren Ressourcen

12 Damit geht die Befähigung zur öffentlichen Rede über die von Hornsby und Langton angenommene Redefreiheit hinaus; ihr Argument ist, dass Frauen durch Pornographie in ihrer gegenwärtigen Form an illokutionären Akten gehindert werden (silencing). Die Annahme ist, dass Redefreiheit nur illokutionäre Akte schützt, nicht jedoch den perlokutionären Erfolg. Die hier vorgebrachte Konzeption der Befähigung zur öffentlichen Rede würde nicht nur verlangen, dass ein Mann im basalsten Sinne des Wortes eine sexuelle Zurückweisung versteht und damit der illokutionäre Akt der Zurückweisung stattfindet, sondern dass auch perlokutionärer Erfolg eintritt. Vgl. hierzu Langton (1993), Hornsby and Langton (1998). Perlokutionärer Erfolg kann für die Zuschreibung einer Befähigung verlangt sein, muss dies jedoch nicht in allen denkbaren Fällen.

cen misst, sondern auch an der individuellen Umsetzbarkeit dieser Ressourcen in genuin freie Handlungsentscheidungen.

Es ist noch zu bemerken, dass manche Autorinnen und Autoren, so zum Beispiel Gelber (2012) die freie Rede nicht als selbstständige Befähigung verstehen, sondern lediglich als Element anderer Befähigungen. Es gibt allerdings keine eindeutigen Individuationsbedingungen für Befähigungen. Dies ist auch nicht zu erwarten, gegeben die dichten Abhängigkeiten, die oben geschildert werden. Ich betrachte die öffentliche Rede als hinreichend begrifflich und normativ selbstständig, um als eigene Befähigung analysiert zu werden.

Die Nützlichkeit einer Analyse öffentlicher Rede durch die theoretische Linse eines Befähigungsansatzes möchte ich nun durch einige Anwendungen des Ansatzes auf spezifischere Probleme der öffentlichen Rede verteidigen.

6 Anwendung

Ich konzentriere mich im Folgenden auf Anwendungen und Problemszenarien aus der virtuellen Welt des Internets, aus sozialen Medien, Streaming, Messenger-Diensten wie Telegram etc. Ich verwende dazu das fortlaufende Beispiel einer fiktiven Streamerin. Mit *streaming* bezeichne ich hier die Ausstrahlung von Inhalten in Echtzeit über das Internet (vgl. Johnson (2019)), der auch gleich eine sehr interessante Analyse der Beziehung zwischen Streaming und chronischen Krankheiten liefert). Die Inhalte können dabei sehr variabel sein: Videospiel-Gameplay mit Kommentar, politische Debatten, Ratgeber, Kommentar aktueller Ereignisse oder künstlerischer Ausdruck (Zeichnen, Singen). Nicht immer präsent, aber zunehmend wichtiger sind dabei die Interaktion mit den Zuschauern über ein Chat-Interface sowie die Monetarisierung der Aktivität über vielfältige Mechanismen. Für die folgenden Analysen stellen wir uns eine Person vor, die politische Inhalte per streaming verbreitet, dabei mit ihrem Publikum und anderen Streamern interagiert und zumindest einen Teil ihres Lebensunterhaltes damit verdient, diesen Tätigkeiten nachzugehen. Wir gehen außerdem davon aus, dass die Streamerin ihre Tätigkeit über andere Plattformen (Mikrobloggingdienste, eigene Webseite) bewirbt und nach Möglichkeit weiter monetarisiert sowie ihr professionelles Netzwerk erweitert.

Dieser Fokus und das illustrierende Beispiel werden nicht aus einer abschätzigen Bewertung der Rolle anderer Kommunikationsformen ge-

wählt, sondern vielmehr aus der Einschätzung, dass dieser Bereich noch weniger genau philosophisch betrachtet wurde, schlicht da er noch nicht so lange besteht wie traditionelle Medien oder das Gespräch von Angesicht zu Angesicht. Weder die Sprechakttheorie noch der Befähigungsansatz sind an die technischen Details des verwendeten Mediums gebunden und können daher auch auf die Analyse anderer Kontexte übertragen werden. Für eine konkrete Bewertung der Befähigungen in einem Anwendungsfall ist es erforderlich, diese Details zu untersuchen, wie ich es im Folgenden für das Beispiel ausführe. Der analytische Rahmen, der durch diese beiden theoretischen Ansätze gesteckt wird, bleibt jedoch übertragbar.

6.1 Umsetzung von Ressourcen

Der Befähigungsansatz, wie bereits oben skizziert, baut auf der Einsicht auf, dass substanzielle Freiheit Ressourcen erfordert. Er geht aber über die Feststellung hinaus, dass formale Freiheitsrechte nicht hinreichen, den vollen Umfang der Freiheit zu gewährleisten. Es ist nicht nur wichtig festzustellen, dass wir Ressourcen benötigen, um formale Rechte wahrzunehmen, sondern dass wir dazu sehr unterschiedlich viele Ressourcen benötigen. Streben wir also ein Ideal der substanziellen Freiheit für alle Menschen an, müssen wir diese unterschiedliche Fähigkeit zur Umsetzung berücksichtigen.¹³

Wir können solche Unterschiede in der Umsetzungsfähigkeit auch bezüglich der Befähigung zur öffentlichen Rede beobachten. Nehmen wir unser fiktives Beispiel einer politischen Streamerin, das heißt, einer Person, die auf einer Streamingplattform ihre Meinung über politische Ereignisse äußert und diese mit Gästen oder Teilnehmern in ihrem Chat diskutiert. Die Plattform stellt eine Ressource dar, die zunächst prinzipiell allen zugänglich ist: Es gibt keine demographische Gruppe, die durch Gesetz oder den Anbieter ausgeschlossen wird.

Die Umsetzung dieser Ressource in die Befähigung zur öffentlichen Rede hängt allerdings von einem komplexen Gefüge anderer Faktoren ab. Dies sind zum einen andere Ressourcen wie zum Beispiel verfügbare Zeit sowie ein hinreichender Internetzugang.

Neben diesen sehr greifbaren gibt es eine Reihe schwieriger zu fassender Faktoren; die rhetorischen Fähigkeiten der Person, ihre Fähigkeit,

13 Es sei angemerkt, dass das Ideal hierfür nicht das einer exakt gleichen Freiheit sein muss. Wesentlich ist zunächst nur, dass die Erreichung des Ideals nicht an der bloßen Ressourcenverteilung gemessen werden darf.

Beziehungen zu möglichen Gästen (wie anderen Streamern) aufzubauen, das Interesse an ihren Inhalten, die Kompatibilität ihrer Botschaft mit den Nutzungsbedingungen der Plattform oder ihr Charisma bzw. ihre Ausstrahlung. Während wir bezüglich der materiellen Faktoren argumentieren könnten, dass eine gleichmäßigere oder bedürfnisgerechtere Verteilung eine bessere Verteilung der Befähigung bewirken würde, gilt dies für diese Faktoren begrenzt oder gar nicht. Die Ausstrahlung einer Person lässt sich nicht umverteilen – ganz zu schweigen von der Frage, ob dies moralisch zu rechtfertigen wäre.¹⁴

Aus dieser Beschreibung der Problemlage aus Sicht des Befähigungsansatzes lassen sich einige normative Schlussfolgerungen ziehen. Zunächst folgt trivialerweise, dass wenn wir die Befähigung bemessen wollen, über den gleichen Zugang zu einer Plattform hinausgehen müssen. Ein interessantes Problem ist hierbei die Art und Weise, in der Kanäle auf der Plattform zu finden sind. Werden beispielsweise auf der Startseite einer Plattform stets die meistgesehenen Kanäle dem Besucher präsentiert, trägt dies zu einem Matthäus-Effekt bei, der die Befähigung Anderer, tatsächlich öffentlich zu sprechen, im Umkehrschluss einschränkt.¹⁵

Eine Korrektur einer solchen Präsentation kann nicht nur dem Profitinteresse des Plattformbetreibers entgegen stehen, sondern auch der Befähigung der Teilnehmer an populäreren Kanälen in ihrer Befähigung zur öffentlichen Rede. Die Zersplitterung einer bestimmten Medienlandschaft schafft neue Möglichkeiten, sich hörbar zu machen und schränkt gleichzeitig die Reichweite vieler Äußerungen ein. Sprechakttheoretisch ändert sich hier, so scheint es, nur der perlokutionäre Aspekt; jeder kann so oder so seine oder ihre Äußerungen tätigen, und auch die illokutionäre Sprechhandlung scheint, außer in einer absolut fragmentierten Landschaft, gar nicht beeinträchtigt zu sein.

Ein solcher popularitätsbasierter Algorithmus ist nur eine mögliche Implementierung der Kuratierung und Verwaltung von Inhalten. Die Bekanntschaft mit und der Zugang zu einer bestimmten Sprecherin wird

14 Vgl. hierzu auch Dworkins Überlegungen zu problematischen Umverteilungsgeboten (Dworkin, 1981).

15 Freilich ist hiermit nicht impliziert, dass es keine Beschränkungen des Plattformzugangs geben darf. Dies ist eine schwierige nicht primär moralische, sondern explizit juristische und politische Frage, zu der die moralische Analyse beitragen, die sie aber nicht diktieren kann. Zur juristischen und politischen Diskussion über das sogenannte de-platforming vgl. Floridi (2021).

gerade auf großen Plattformen durch komplexe und oft wenig transparente Algorithmen gesteuert. Die konkreten Auswirkungen ändern sich mit dem Algorithmus, das strukturelle Problem, nämlich die äußere Steuerung von sprachlichen Interaktionen, überträgt sich auch auf subtilere Prozeduren.

Was wir also in einer solchen Situation abwägen, sind nicht die negativen Rechte, die eine Behinderung verbieten; selbst wenn wir die plausibel umverteilbaren Güter in unsere Analyse einschließen, um eine substanziellere Konzeption einer Freiheit zur Teilnahme am öffentlichen Diskurs zu erhalten, so fehlt uns immer noch etwas normativ Relevantes – sofern wir davon ausgehen, dass unser Ideal sich in Befähigungen ausdrückt.

Wir geraten hier auch in eine Situation, die sich nicht nach einem allgemeinen Prinzip – wie dem von Jacobson (1995) und Langton (1993) in ihrer Diskussion vorausgesetzten Verfassungsprinzip der freien Rede – auflösen lässt. Es konkurrieren hier Befähigungen verschiedener Individuen unmittelbar miteinander. Daraus folgt nicht, dass für einen gegebenen Fall keine Bewertung möglich ist: Diese kann aber nur mithilfe einer sorgfältigen Untersuchung der involvierten Befähigungen aller Beteiligten erfolgen. Der Befähigungsansatz hat somit eine wesentlich kasuistische Tendenz. Hierbei geht es nicht nur um das Phänomen der unterschiedlichen Umsetzung von Ressourcen, sondern auch die wechselseitige Abhängigkeit von Befähigungen, die ich im folgenden Abschnitt genauer betrachten werde. Bereits jetzt aber können wir feststellen, dass insofern sich keine Pflicht etablieren lässt, zuzuhören (und im Falle eines Streams, zuzusehen und mitzulesen), die Befähigung zur öffentlichen Rede aber vom tatsächlichen Zuhören abhängt, keine universelle Lösung für einen Mangel an der Befähigung finden lässt.

6.2 Wechselseitige Abhängigkeiten

Bereits im vorigen Abschnitt wurde deutlich, dass es unzulänglich ist, die Befähigung zur öffentlichen Rede als isolierbare Freiheit, unabhängig von anderen Befähigungen zu betrachten. Ein Befähigungsansatz legt genau diese Interdependenz zwischen verschiedenen substanziellen Freiheiten auf theoretischer Ebene nahe. Im Folgenden werde ich einige der zentralen Interdependenzen herausarbeiten. Es ist dabei wichtig zu verstehen, dass die Abhängigkeitsbeziehung nicht perfekt symmetrisch sein muss. Die Befähigung zur politischen Partizipation in einer demokratischen Gesellschaft ist unmittelbar von der Befähigung zur öffentlichen Rede abhängig, die Abhängigkeit in der umgekehrten Richtung ist jedoch komplexer und indirekter.

Prinzipiell ist es zwar möglich, Abhängigkeiten zu jeder plausiblen Befähigung zu identifizieren, ich konzentriere mich hier jedoch auf die von Nussbaum (1997)¹⁶ identifizierten Befähigungen zur

- Praktische Vernunft
- Kontrolle über die soziale Umwelt
- Kontrolle über die materielle Umwelt

Diese scheinen mir inhaltlich besonders eng mit der Befähigung zur öffentlichen Rede verknüpft zu sein, wie ich im Folgenden herausarbeiten möchte.

Praktische Vernunft bezeichnet hier die kognitiven Fähigkeiten, einen Begriff des Guten zu erwerben und zu verstehen sowie die kritische Reflexion des eigenen Lebensplans. Die Verknüpfung mit der Befähigung der öffentlichen Rede verläuft über die soziale Bedingtheit der praktischen Vernunft.

Begriffe können nicht in Isolation entwickelt werden; um sinnvoll zu sein, müssen sie mit anderen Menschen geteilt werden. Unsere kritische Reflexionsfähigkeit bezüglich verschiedener Lebenspläne hängt ebenfalls notwendig von unserer sprachlichen Interaktion mit Anderen ab. Dies betrifft den eher privaten Bereich, jedoch auch öffentliche Lebensbereiche (Nussbaum (1997) erwähnt unter dieser Überschrift unter anderem Religionsfreiheit). Umgekehrt ist es ohne eine wohlreflektierte Konzeption des Guten auch nicht sinnvoll möglich, an bestimmten öffentlichen Diskursen teilzunehmen. Normative Fragen des Zusammenlebens können nicht ohne Begriffe von Gut und Schlecht geführt werden.

Mit der Kontrolle über die soziale Umwelt ist vor allem die effektive politische Partizipation gemeint. Diese Befähigung lässt sich nur in einem demokratischen System für alle realisieren. Die politische Willensbildung in einem solchen System erfordert die Herausbildung vernünftiger Kompromisse (wie zwischen verschiedenen Konzeptionen des Guten, zwischen umstrittenen deskriptiven Sachverhalten). Das Mittel der Wahl, solche Kompromisse herauszuarbeiten ist die gemeinsame öffentliche Rede.¹⁷

In umgekehrter Richtung ist die Abhängigkeit etwas weniger direkt, da wir uns durchaus eine Gesellschaft vorstellen können, in der öffentliche

16 Sen hat gegen die Konstruktion einer Liste von Befähigungen argumentiert (vgl. Sen, 2010, S. 270). Auch wenn es fragwürdig ist, ob sich eine vollumfängliche Liste erstellen lässt, halte ich den Vorschlag einer umfassenden und wohlgedachten Liste für praktisch äußerst hilfreich.

17 Dies ist tatsächlich eine der wenigen Stellen, an denen direkt freie Rede von Nussbaum (1997) erwähnt wird als eine der Komponenten politischer Selbstbestimmung.

Rede zwar weithin möglich ist, die jedoch vielen keine politische Partizipation gestattet. Allerdings können wir in dieser vorgestellten Gesellschaft wenigstens zwei schwerwiegende Probleme für die öffentliche Rede vermuten: Zum einen ist zu erwarten, dass die praktische Irrelevanz der Teilnahme am öffentlichen Diskurs die Ernsthaftigkeit dieses Diskurses beschädigt. Aus welcher Motivation soll ich so vernünftig wie möglich über politische Fragen sprechen, wenn dies ohnehin keine Konsequenzen hat?

Zweitens besteht in einer solchen Gesellschaft die ständige Gefahr einer Einschränkung der Befähigung zur öffentlichen Rede, da die Sprechenden nicht dazu in der Lage sind, ihre Befähigung politisch zu verteidigen. Wird die Befähigung also beispielsweise im Erziehungssystem oder der Presse eingeschränkt, gibt es hiergegen keine friedlichen Mittel. Angesichts dieses Potenzials können wir auch noch weitergehen und bestreiten, dass die Befähigung zur öffentlichen Rede im gemeinten Sinne überhaupt wirklich vorliegt; denn wir würden nicht von einer freien Teilnahme am Diskurs sprechen, wenn bestimmte Äußerungen den freien Diskurs ohne Widerspruchsmöglichkeit beenden.

Die Kontrolle über die materielle Umwelt erfordert formale Rechte der Berufsausübung und Teilnahme am Arbeitsleben sowie diverse Eigentumschutzrechte. Dies wird bei Nussbaum (1997) nicht klar konstatiert, diese Befähigung erfordert jedoch auch eine unbedingte Versorgung mit grundlegenden materiellen Gütern. Wir müssen hier vorsichtig sein, da die Befähigung nicht notwendigerweise eine Art bedingungsloses Grundeinkommen erfordert, sondern lediglich verlangt, dass sichergestellt ist, dass jede und jeder befähigt ist, sich diese Grundgüter zu verschaffen – ohne dabei freilich andere Befähigungen aufgeben zu müssen. In manchen Fällen kann dies eine direkte Versorgung erfordern, im Allgemeinen ist die Forderung jedoch deutlich schwächer.

Der Zusammenhang zur öffentlichen Rede sollte auch hier sehr deutlich sein. Wie bereits oben angedeutet erfordert die Realisierung öffentlicher Rede eine Reihe materieller Ressourcen, allen voran die Zeit, die erforderlich ist, nicht nur an der unmittelbaren Kommunikation teilzunehmen, sondern diese auch kritisch vorzubereiten und sorgfältig zu reflektieren. Umgekehrt stellt die Befähigung zur öffentlichen Rede jedoch auch eine wichtige Bedingung für die materielle Selbstbestimmung dar.

Zum einen ist die Befähigung eine direkte Voraussetzung für eine Reihe von Berufsfeldern – Lehrende, Politikerinnen und Journalisten (wie auch unsere Streamerin, zu der wir gleich zurückkehren), um nur einige Beispiele

zu nennen. Eine Einschränkung der Befähigung zur öffentlichen Rede übersetzt sich direkt in eine Einschränkung der Berufswahl und damit der Kontrolle über die materielle Umgebung.

Noch allgemeiner lässt sich aber argumentieren, dass die Wahrnehmung von Freiheiten als arbeitende Person auch in Branchen wichtig ist, in denen das öffentliche Sprechen nicht zum Berufsbild gehört. Misstände anzusprechen, Lösungen zu verhandeln und sich gewerkschaftlich zu organisieren, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, erfordern es alle, an einem öffentlichen Diskurs teilnehmen zu können.

Kehren wir zu unserer Streamerin zurück, können wir die Abhängigkeit der Befähigungen in einer konkreten Ausprägung beobachten. Verfügt unsere Streamerin nicht über praktische Vernunft, ist sie nicht effektiv dazu in der Lage, am normativen politischen Diskurs teilzunehmen. Das liegt daran, dass sie ohne praktische Vernunft ihre eigenen normativen Begriffe nicht verstehen kann. In der Tat müssen wir bei einem Mangel an praktischer Vernunft davon ausgehen, dass die Sprechhandlungen teils gar keinen Inhalt haben, wenn sie nämlich auf inkohärenten Vorstellungen seitens der Sprecherin beruhen. Davon abgesehen müssen wir davon ausgehen, dass auch dann, wenn die Sprechhandlungen bedeutungsvoll sind, ihr Inhalt immer noch von unreflektierten Biases geprägt ist.

Wir sehen auch deutlich die Abhängigkeit von materiellen Gegebenheiten. Ein Beispiel hierfür ist, dass, wenn unsere Streamerin materiell in Not ist, also ihre Befähigung zur Kontrolle ihrer materiellen Umgebung eingeschränkt ist, ein starker Anreiz besteht, ihre Rede so anzupassen, dass sie möglichst hohen Marktwert hat. Hierin können wir einen illegitimen¹⁸ externen Einfluss auf die Ausübung der öffentlichen Rede erkennen, nicht durch rechtlichen Zwang, Drohung oder Gewalt, sondern durch die materiellen Rahmenbedingungen.¹⁹

Schwierige Fragen stellen sich im Lichte dieser Abhängigkeiten besonders dann, wenn es gute Gründe gibt, jemandes öffentliche Rede zu beschränken (beispielsweise um die Befähigung für Andere zu erhalten). Gel-

18 Illegitim, da der Einfluss die Befähigung zur öffentlichen Rede einschränkt, da der Inhalt der Rede von einem Akteur bestimmt wird ohne dabei von der Urteilskraft des Sprechenden Akteurs reflektiert und akzeptiert wird.

19 Wir sollten freilich nicht so naiv sein zu glauben, dass materielle Sicherheit eine Garantie gegen kompromittierte öffentliche Rede ist; es wird lediglich festgestellt, dass die freie Ausübung öffentlicher Rede gebunden ist an materielle Bedingungen.

ber (2010, S. 319) schlägt hierzu vor, dass Einschränkungen der freien Rede genau dann zulässig sind, wenn die Entwicklung von Befähigungen beeinträchtigt wird (sie spricht hier spezifisch über die Regulierung von Hassrede). Bei genauerer Betrachtung ist dieses Prinzip jedoch entweder zu stark oder vage. Es kann sein, dass auch die Hassrede zur Entwicklung von Befähigungen beiträgt, und in diesem Fall würde das Prinzip entweder diese Befähigungen ausklammern oder kein Urteil zulassen. Bei der Anwendung des Befähigungsansatzes können wir uns der Notwendigkeit komplexer Abwägungen nicht entziehen. Betrachten wir dies nun anhand unseres Beispiels.

Wenn unsere Streamerin Verschwörungstheorien verbreitet oder rassistische Propaganda betreibt, kann dies *prima facie* einen guten Grund abgeben, sie von einer Plattform zu entfernen (vgl. die Diskussion bei Floridi (2021)).²⁰ Dieses Urteil wird auch von Gelbers (2010, S. 307) Argumentation gestützt, dass bestimmte Formen von Rede die Entwicklung von Befähigungen beeinträchtigen kann. Der Befähigungsansatz gibt uns keinen simplen Algorithmus, wann dies geschehen sollte; viele derselben Überlegungen, die in klassischen Auseinandersetzungen über Redefreiheit herangezogen werden, behalten ihre Validität. Was wir aber hinzuziehen sollten, ist der Einfluss auf andere Befähigungen der Person, die von der Plattform entfernt werden soll.

Aus der Befähigungsperspektive macht es einen normativ wesentlichen Unterschied, ob eine Person, die eine Plattform der öffentlichen Rede verliert, davon in der Kontrolle über ihre materielle Umwelt völlig unberührt bleibt oder ob dies vielleicht sogar ihre einzige Einkommensquelle ist. Um Missverständnisse zu vermeiden: Das impliziert nicht, dass eine Abwägung der Befähigungen insgesamt nicht dazu führen kann, dass die Aussperrung von einer Plattform gerechtfertigt ist. In diese Abwägungen müssen jedoch Aspekte²¹ einfließen, die normalerweise nicht berücksichtigt werden.²²

20 Wie authentisch die geäußerten Ansichten sind, ist zumindest für die Praxis dabei nicht relevant, denn wie ernsthaft eine Person die Ansichten vertritt, die sie äußert, lässt sich nicht effektiv überprüfen. Aus theoretischer Sicht bleibt die Unterscheidung freilich relevant.

21 Insbesondere ist es, wie bereits Gelber (2010, S. 309) bemerkt hat, unmöglich, substanzielle moralische Urteile zu vermeiden, da sich wertneutrale Regeln für den öffentlichen Diskurs nicht sinnvoll formulieren lassen.

22 Interessant sind an dieser Stelle auch Verdrängungs- und Wandereffekte, wie sie von Rogers (2020) untersucht werden. Hier zeigt sich, dass auch wenn

Auch müssen wir uns die Frage stellen, welche anderen Partizipationsmöglichkeiten eine Person hat. Diese Frage stellt sich umso drängender in einer Situation, in der beispielsweise aufgrund einer pandemischen Notlage viele sprachliche Auseinandersetzungen sich ins digitale verschieben – so dies nicht schon ohnehin geschehen ist. Auch Betroffene chronischer Erkrankungen können, wie Johnson (2019) feststellt, in hohem Maße auf digitale Plattformen angewiesen sein. Je nützlicher digitale Plattformen für eine Personengruppe werden, desto größer sind die Probleme, wenn eine Einschränkung der Benutzung abgewogen werden muss.

Es ist oft problematisch, solche Befähigungsabschätzungen praktisch zu vollziehen, Nussbaum (2017) argumentiert allerdings, dass wir sogar im Bezug auf nichtmenschliche Tiere dazu in der Lage sind, begründete Schlüsse über die Bedingungen des erfüllten Lebens auf der Basis von reiner Verhaltensbeobachtungen, die sie dort auch im weiteren Sinne als Sprache versteht, zu ziehen. Wenn diese optimistische Einschätzung zutrifft, können wir schlussfolgern, dass eine zumindest hinreichend gute Einschätzung auch bei Menschen gelingen kann.²³

An dieser Stelle sind nicht annähernd alle möglichen wechselseitigen Abhängigkeiten erforscht, weder im Allgemeinen noch in unserem Beispiel. Es ist aber hoffentlich klar geworden, nach welchem Muster solche Abhängigkeiten analysiert werden können. Sind sie einmal festgestellt, müssen die Einschränkungen anderer Befähigungen, beziehungsweise die Einschränkung der öffentlichen Rede durch die Einschränkung anderer Befähigungen, auch in die Gesamtanalyse der normativ relevanten Gegebenheiten einfließen.

eine alternative Plattform prinzipiell zur Verfügung steht, die Verdrängung durch deplatforming einen signifikanten Einfluss auf Einkommen, Reichweite und Redecharakteristika einer Person haben kann. Dies muss insgesamt nicht negativ sein, es handelt sich hier lediglich um eine empirische Untersuchung solcher Effekte.

23 Nussbaum (2017) spricht auch kurz das hiermit verbundene Problem der paternalistischen Bevormundung an, das im Falle von Menschen zweifellos größer ist als in dem von nichtmenschlichen Tieren. Hier ist nicht der Platz, diese Frage ausführlich zu diskutieren, es sei lediglich angemerkt, dass der Befähigungsansatz einen eingeschränkten Paternalismus begründen kann, insofern die Voraussetzungen für die Freiheit grundsätzlich erst im Menschen geschaffen werden müssen.

6.3 Öffentliches Hören

Weiter oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass manche Sprechhandlungen – illokutionäre und perlokutionäre – nicht nur Absicht und Verhalten der sprechenden Person erfordern, sondern auch bestimmte Reaktionen seitens der Hörenden. Der theoretische Rahmen unserer Diskussion erlaubt es uns, die analytisch problematische Frage nach dem Unterschied zwischen den beiden Handlungstypen beiseite zu lassen; nichts hängt an der Unterscheidung zwischen den Effekten einer Sprechhandlung im engen und weiteren Sinne. Wesentlich ist jedoch die Feststellung, dass die Befähigung zur Rede abhängig von Befähigungen seitens der Hörenden ist.

Deshalb gehört zur Befähigung zur öffentlichen Rede – im Sinne eines Austausches, nicht einer bloßen Äußerung von sprachlich verfassten Lauten – die Befähigung zum Hören.²⁴ Im vorigen Abschnitt wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Abhängigkeit zwischen der Teilnahme am öffentlichen Diskurs und der praktischen Vernunft besteht. Dasselbe gilt auch für eine Reihe weiterer kognitiver Befähigungen, die zur Befähigung zum Hören im hier relevanten Sinne erforderlich sind. Dies sind zum Beispiel Vorstellungskraft, angemessene emotionale Reaktionen sowie Aufmerksamkeit oder die Fähigkeit, die Subtilitäten der natürlichen Sprache zu verstehen. Die Grundvoraussetzung ist hier jeweils eine bestimmte Fertigkeit, zum Beispiel das Beherrschen einer natürlichen Sprache. Auf diese muss jedoch eine Befähigung im hier verwendeten Sinne aufbauen, die beispielsweise die autonome Interpretation bildhafter Sprache, ironischer Äußerungen und ähnlicher nichtwörtlicher Sprache ermöglicht, um nur einen Aspekt als Illustration herauszugreifen.

Das Hören ist in zweierlei Hinsicht unerlässlich für die Befähigung zum öffentlichen Reden: Zum einen kann eine sprechende Person nur dann tatsächlich Erfolg mit ihren Sprechakten haben, wenn die korrespondierende Befähigung zum Hören ausgebildet ist. Nur dann ist *uptake* möglich. Zugleich kann ein Sprecher nur dann effektiv redend an einem öffentlichen Diskurs teilnehmen, wenn er auch hörend daran teilnimmt. Nur so kann die tatsächliche Interaktion stattfinden, die die Realisierung der Befähigung zum öffentlichen Reden darstellt. Das liegt daran, dass die Rollen von Sprechenden und Hörenden im Dialog ständig vertauscht werden.

24 Eine Analyse bestimmter Sprechakte, die Hörenden zur Verfügung stehen, findet sich auch bei Langton (2018).

Prinzipiell könnten wir das Hören in diesem Sinne als separate Befähigung konzeptualisieren; haben wir jedoch, wie dies beim öffentlichen Reden angemessen ist, eine interaktive Auffassung vom Sprechen, sollten die beiden Aspekte der Befähigung nicht getrennt werden. Für diese Zusammenfassung in einer Befähigung spricht auch die enge Kopplung an fortgeschrittene sprachliche Kompetenz, die für beide Aspekte unentbehrlich ist.

Kehren wir zu unserem Beispielszenario zurück, so zeigt sich leicht, wie wesentlich das Hören (beziehungsweise Lesen) ist. Auf der einen Seite ist die Streamerin darauf angewiesen, dass ihr Publikum bestimmte Bedingungen des Hörens erfüllt. Hierzu gehören bestimmte geteilte Annahmen über die Verfasstheit der Welt, aber auch geteilte Geltungsstandards, kritische Reflexionsfähigkeit, Wohlwollen in der Interpretation und die Fähigkeit, Rückfragen zu stellen und Antworten zu verarbeiten.

Die selbe Darstellung bestimmter Sachverhalte kann bei einem wohlbefähigten Publikum zu einem besseren Verständnis der Sachlage führen, bei einem mangelhaft befähigten zu Verwirrung oder gar der Annahme unbegründeter Überzeugungen. Um dies konkreter zu machen: Die Betrachtung einer Reihe von Fakten über Pharmaunternehmen kann bei einem kritisch reflektierten Publikum zu einer sachlich begründeten Vorsicht gegenüber den Behauptungen entsprechender Unternehmen und bestimmter von ihnen beeinflussten Aspekten des Gesundheitswesens führen. Die selben Informationen können bei einem unbefähigten Publikum Verschwörungsdenken und Impfskepsis bekräftigen. Zu einem gewissen Grade liegt es in der Hand unserer Streamerin, Zweiteres zu verhindern; ihre Befähigung kann sowohl von eigener Kompetenz als auch von der Kompetenz des Publikums gefördert werden. Größer wird die Befähigung in jedem Falle sein, wenn das Publikum ebenfalls befähigt ist zum öffentlichen Reden, einschließlich des Hörens.

Bezüglich der Sprecherin sehen wir auch, dass die Befähigung ein Publikum zu verstehen, wesentlich ist. Ein vortreffliches Referat zu einem Thema ist eine gute Basis für das gemeinsame öffentliche Reden, muss aber eben durch Fragen und Kommentare ergänzt werden, die die Sprecherin angemessen aufnehmen können muss. Dies erfordert nicht nur kognitive Fähigkeiten, sondern auch die Befähigung, Emotionen sowohl zu verstehen als auch angemessen emotional zu reagieren.

Diesem Gedankengang zufolge sind Verschwörungsdenken und ähnliche Phänomene, die unter anderem Einschränkungen für die Befähigung zur öffentlichen Rede zur Folge haben, wesentlich auch ein hörerseitiges Problem. Zum Einen wird ein mangelhaft befähigter Hörer vermeidbaren Irr-

tüchern²⁵ aufsitzen. Aber auch andere Sprechende werden dadurch in ihrer Befähigung eingeschränkt: Sie können nicht davon ausgehen, dass ihre Äußerungen kritisch aber wohlwollend aufgenommen werden. Stattdessen müssen sie stets darauf bedacht sein, so wenig fehlinterpretierbar wie möglich zu sein. Dies ist zwar durchaus ein Ziel, das wir unter anderen im öffentlichen Diskurs verfolgen sollten; wenn es jedoch im Übermaß nötig wird, kann weniger ausgedrückt werden, können nuanciertere Positionen nicht mehr ohne Gefahr ausgesprochen werden. In diesem weitreichenden Sinne stellt die mangelnde Befähigung zum öffentlichen Hören des Einen eine Bedrohung für die korrespondierenden Befähigung zum Sprechen des Anderen dar.

7 Schlussbemerkungen

Ich habe zu Beginn dieses Aufsatzes die Analyse öffentlicher Rede im Theorierahmen von Rechten kritisiert, und habe deutlich gemacht, dass ein Befähigungsansatz eine weit genauere Untersuchung der Probleme und des normativ Wesentlichen ermöglicht als ein rechtsbasierter Ansatz. Meine Schlussbemerkung möchte ich dafür nutzen, eine wesentliche Einschränkung meiner Analyse zuzugestehen. Dadurch wird deutlich, welche Rolle Rechte praktisch immer noch zu spielen hätten, selbst wenn die Wertebasis vollständig in den Begriffen von Befähigungen formuliert werden soll.

Das Problem der vorgestellten Analyse ist, dass sie sich nicht in ein rechtlich erzwingbares Regelsystem übersetzen lässt. Dies wird sehr deutlich in der Sache des öffentlichen Hörens: Ohne die Gegenseitigkeit der Rede ist die Befähigung immer eingeschränkt. Es erscheint jedoch absurd, diese Gegenseitigkeit erzwingen zu wollen. Eine solche Einschränkung der Befähigung ist zwar normativ zu kritisieren, daraus folgt jedoch nicht, dass ihre Realisierung erzwungen werden darf. Nicht nur wäre dies selbst unzulässig – würde es doch eine nicht zu rechtfertigende universelle Pflicht implizieren, zuzuhören – es weist ein Paradoxon auf: Die Befähigung zur Rede erfordert vom Gegenüber, freiwillig zuzuhören, denn sonst besitzt der Zuhörer ja die Befähigung selbst nicht mehr. Der Versuch, die Befähigung durch Zwang zu etablieren führt daher zu einem performativen Widerspruch.

Ein rechtsbasierter Ansatz kann die relevanten Werte nicht vollständig realisieren, indem er ein negatives Abwehrrecht formuliert (vgl. auch Gelber, 2010). Selbst eine positive Formulierung, die verlangt, dass beispielsweise

25 Wie Langton (2018) bemerkt, geht es nicht allein um Wahrheit oder Falschheit, dies ist lediglich ein möglicher Aspekt kritikwürdiger Rede.

der Staat bestimmte Ressourcen bereitstellt, reicht nicht, um zu gewährleisten, dass jeder und jede gehört wird. Dafür vermeidet er den angeführten performativen Widerspruch. Es zeigt sich hier, dass durch rechtsförmige Regelungen eine Voraussetzung der Befähigung zur öffentlichen Rede gesichert werden kann, wenn auch nicht die vollumfängliche Befähigung.²⁶

Wie oben bereits erläutert kann eine Pflicht zum Zuhören nicht sinnvoll rechtlich verankert werden, aber die Befähigung zum öffentlichen Reden erfordert das Zuhören. Eine Lektion, die wir daraus ziehen sollten, ist, dass wir das Recht auf freie Rede in ebendiesem Sinne verstehen sollten – als unvollständiges und unvollkommenes Instrument, das zur Sicherung der eigentlichen Güter dient, und kein Selbstzweck ist. Auch wenn die Wertebasis des Befähigungsansatzes eine andere ist als die von Mill (Mill & Warnock, 2003) vorausgesetzte, so bin ich mir doch mit ihm darin einig, dass das Recht auf freie Rede bestenfalls einen instrumentellen Wert hat. Das Recht ist nicht das grundlegende Gut, sondern lediglich in manchen Fällen als Werkzeug zur Realisierung des grundlegenderen Gutes, der Befähigung zur öffentlichen Rede, verwendet werden kann.

Literatur

- Dworkin, R. (1981). Part 1: Equality of welfare. *Philosophy and Public Affairs* 10 (3), 185–246.
- Fielitz, M., J. Hitziger, and K. Schwarz (2021). Tech vs. Hate: Muster und Dilemmata des Deplatformings deutschsprachiger Hassakteure. In Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Ed.), *Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Demokratiegefährdungen in der Coronakrise*, Band 9, S. 196–207.
- Floridi, L. (2021). Trump, parler, and regulating the infosphere as our commons. *Philosophy & Technology* 34 (1), 1–5.
- Fricker, M. (2007). *Epistemic injustice: Power and the ethics of knowing*. Oxford University Press.
- Gelber, K. (2010). Freedom of political speech, hate speech and the argument from democracy: The transformative contribution of capabilities theory. *Contemporary Political Theory*, 9(3), 304–324.
- Gelber, K. (2012). Nussbaum's capabilities approach and freedom of speech. In *The Capability Approach* (pp. 54–68). Routledge.

26 Die Situation verkompliziert sich noch dadurch, dass nicht nur Sprechende und der regulierende Staat beteiligt sind, sondern auch Technologieunternehmen und Plattformbetreiber regulierend eingreifen. Vgl. zu den hieraus resultierenden normativen Problemen auch Fielitz et al. (2021).

- Green, M. (2021). Speech Acts. In E. N. Zalta (Ed.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2021 ed.). Metaphysics Research Lab, Stanford University.
- Hillerbrand, R. (2018). Why affordable clean energy is not enough. a capability perspective on the sustainable development goals. *Sustainability* 10 (7), 2485.
- Hornsby, J. and R. Langton (1998). Free speech and illocution. *Legal Theory* 4 (1), 21–37.
- Jacobson, D. (1995). Freedom of speech acts? A response to Langton. *Philosophy & Public Affairs*, 64–79.
- Jacobson, D. (2001). Speech and action: Replies to Hornsby and Langton. *Legal Theory* 7 (2), 179–201.
- Johnson, M. R. (2019). Inclusion and exclusion in the digital economy: Disability and mental health as a live streamer on twitch. tv. *Information, Communication & Society* 22 (4), 506–520.
- Langton, R. (1993). Speech acts and unspeakable acts. *Philosophy & public affairs*, 293–330.
- Langton, R. (2018). Blocking as counter-speech. In D. Fogal, D. W. Harris, and M. Moss (Eds.), *New work on speech acts*, pp. 144–164. Oxford University Press Oxford.
- Mill, J. S. and M. Warnock (2003). *Utilitarianism and On Liberty*. Blackwell Publishing.
- Nussbaum, M. C. (1997). Capabilities and human rights. *Fordham L. Rev.* 66, S. 273–300.
- Nussbaum, M. (2007). Human rights and human capabilities. *Harv. Hum. Rts. J.*, 20, S. 21–24.
- Nussbaum, M. (2017). Why Freedom of Speech Is an Important Right and Why Animals Should Have It. *Denv. L. Rev.*, 95, 843.
- Rawls, J. (2006). *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Suhrkamp.
- Ricknell, E. (2020). Freedom of expression and alternatives for internet governance: Prospects and pitfalls. *Media and Communication* 8 (4), 110–120.
- Robeyns, I. and M. F. Byskov (2021). The Capability Approach. In E. N. Zalta (Ed.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2021 ed.). Metaphysics Research Lab, Stanford University.
- Rogers, R. (2020). Deplatforming: Following extreme internet celebrities to telegram and alternative social media. *European Journal of Communication* 35 (3), 213–229.
- Sen, A. (2010). *Die Idee der Gerechtigkeit*. CH Beck.